

Kanton Appenzell A.-Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **10/1924 (1925)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sichtigt. In den Fächern, in denen nicht geprüft wird, gilt die Erfahrungsnote der letzten zwei Quartale, in welchen das betreffende Fach zuletzt unterrichtet wurde. — Als Notenskala gelten die Ziffern 6—1, wobei 6 als die beste, 1 als die schlechteste Note anzusehen ist. Es kommen nur ganze und halbe Noten in Betracht. — (§ 10.) Die Prüfungen gelten als erfolgreich bestanden, wenn die Summe der Einzelnoten dividiert durch die Zahl der Fächer im Minimum den Durchschnitt 4 ergibt und wenn in keinem der Fächer Pädagogik, Deutsch und Mathematik die Prüfungsnote unter 4 ist. Andernfalls hat der Kandidat eine Nachprüfung in dem Fache zu bestehen, in welchem die Prüfungsnote unter 4 steht. Die Nachprüfung muß innert zwei Jahren nach der abgelegten Prüfung stattfinden. Ein Kandidat kann nur einmal zur Nachprüfung zugelassen werden.

(§ 11.) Die Ergebnisse der Prüfungen werden den Kandidaten gleich nach der Prüfung mündlich mitgeteilt und später schriftlich zugestellt. Der Erziehungsrat erteilt auf Grund der erfolgreich bestanden Prüfungen ein Wahlfähigkeitszeugnis, das die Prüfungsnoten enthält und zur Anstellung an der Elementarschule des Kantons Schaffhausen berechtigt.

B. Prüfungsausweise für Reallehrer.

Für die Anstellung an Realschulen verlangt das Schulgesetz eine Prüfung oder Ausweis über wissenschaftliche oder praktische Befähigung. (Art. 120.) — Das Prüfungsreglement ist jedoch außer Kraft. Das neue Schulgesetz sieht die Aufhebung der kantonalen Prüfungen vor. An Realschulen kann künftig nur angestellt werden, wer ein Elementarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis erworben, ein fünfsemestriges akademisches Studium durchgemacht hat und im Besitze eines vom Erziehungsrate anerkannten Prüfungsausweises ist. [Anerkennung der an den Hochschulen Basel, Bern und Zürich erworbenen Patente.] (Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 24. Januar 1925.)

C. Arbeitslehrerinnenkurse

fanden früher nach Bedürfnis in der Dauer von vier Monaten statt. Neuerdings bilden sich die Kandidatinnen für den weiblichen Handarbeitsunterricht in längeren Kursen an den Arbeitslehrerinnenschulen anderer Kantone aus.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Es besteht jedoch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau (vom Kantonsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. angenommen den 30. No-

vember 1916) betreffend Aufnahme von appenzell-außerrhodischen Lehramtsschülern in das Seminar Kreuzlingen mit Patentierung derselben. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der thurgauische Regierungsrat zur Aufnahme appenzell-außerrhodischer Lehramtsschüler in das Lehrerseminar Kreuzlingen bis auf die Zahl von vier in jeder der vier Jahresklassen. Diese Lehramtsschüler müssen mit den thurgauischen Seminaraspiranten die Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die appenzell-außerrhodischen Zöglinge bezahlen das für nicht thurgauische Seminaristen bestimmte Unterrichtsgeld, sollen aber im übrigen in jeder Hinsicht gehalten werden wie thurgauische Seminar-schüler. (§ 1.) — Der Kanton Appenzell A.-Rh. leistet einen jährlichen Beitrag von Fr. 3000 an die Seminarkasse für die Mehrauslagen. (§ 2.) — Bei Anlaß der Patentprüfung für thurgauische Lehramtskandidaten werden unter denselben Bedingungen wie diese auch diejenigen des Kantons Appenzell A.-Rh. geprüft und erwerben sich auf diese Weise das Primarlehrerpatent für ihren Heimatkanton. Das Patent wird von der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. ausgestellt, die sich durch eine Abordnung am Patentexamen vertreten läßt. Durch diese werden auch die Fachnoten auf Vorschlag der beteiligten Examinatoren festgesetzt. (§ 3.)

Kanton Appenzell I.-Rh.

(Art. 24.)¹⁾ Als Ausweis für zureichende Fachbildung gilt die mit genügendem Erfolg bestandene Austrittsprüfung aus der obersten Klasse eines schweizerischen Lehrerseminars oder die Erwerbung des Patentes eines andern Kantons.

In Ausnahmefällen (wie z. B. für die Lehrerinnen des Frauenklosters in Appenzell) entscheidet die Landesschulkommission auf Grundlage einer Prüfung oder besonderer Zeugnisse über die Erteilung einer Lehrbewilligung.

Kanton St. Gallen.

A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

a) Staatliches Lehrerseminar Marienberg in Rorschach.

Durch Gesetz vom 28. November 1863 wurde das staatliche Lehrerseminar errichtet und mit ihm ein Konvikt verbunden. Es umfaßt vier Jahreskurse.

Die Oberaufsicht steht beim Erziehungsrate, der die Wahlbehörde für Direktor und Lehrer des Seminars ist. Dieses und die damit verbundene Übungsschule stehen unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors.

¹⁾ Schulverordnung.